



# Sportanlagenordnung

des Leipziger Sport-Club 1901 e. V. für die Sportanlage in der Pistorisstraße

1. Die Sportanlagenordnung des Leipziger Sport-Club 1901 e. V. (LSC 1901 e. V.) gilt für die gesamte Sportanlage Pistorisstraße 30.
2. Die Nutzung der Sportanlagen und Freiflächen bleibt dazu berechtigten Personen, insbesondere Mitgliedern des LSC 1901 e. V. und Gästen unseres Vereins vorbehalten. Personen, die sich unberechtigt auf der Anlage aufhalten, können von dieser verwiesen werden.
3. Die Benutzung von Sportanlagen und -geräten außerhalb des organisierten Wettkampf- und Trainingsbetriebes erfolgt auf eigene Gefahr.
4. Das Befahren der Sportanlage durch die Schranke hinter dem Eingangstor ist verboten. Ausnahmen gelten zum kurzzeitigen Be- und Entladen, für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge, Rettungsfahrzeuge sowie für Beschäftigte des Vereins und der Vereinsgaststätte.
5. Fahrradfahren ist nur bis zu den Fahrradständern am Funktionsgebäude bzw. an der Vereinsgaststätte gestattet. Auf dem übrigen Sportgelände sind Fahrräder an der Hand zu führen.
6. Hunde dürfen auf der Sportanlage nur an der Leine mitgeführt werden. Die Sportanlage ist keine Hundetoilette.
7. Innerhalb des Geländes der Sportanlage hat sich jeder Besucher ordentlich – unter Vermeidung von Behinderungen, Belästigungen, Diskriminierungen und Gefährdungen – zu verhalten.
8. Den Besuchern der Sportanlage ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
  - a) Waffen aller Art
  - b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können
  - c) Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Gegenstände
9. Verboten ist weiterhin
  - a) Parolen zu rufen, die nach Art oder Inhalt geeignet sind, Dritte aufgrund von Hautfarbe, Religion, Geschlecht oder anderweitiger Orientierungen zu diffamieren,
  - b) Gegenstände oder Kleidungsstücke mitzuführen oder zu tragen, deren Aufschrift geeignet ist, Dritte zu diffamieren oder deren Aufschrift verfassungsfeindliche Inhalte haben,

- c) nichtöffentliche Bereiche, z. B. Spielfelder und Garderoben, zu betreten,
  - d) Gegenstände aller Art zu werfen und
  - e) Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Gegenstände zu zünden.
10. Personen, die gegen die vorab genannten Punkte verstoßen oder aufgrund Alkohol- oder Drogenkonsums ein Sicherheitsrisiko darstellen, können von der Sportanlage verwiesen werden.
  11. Das Betreten der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der LSC 1901 e. V. nicht.
  12. In den Räumlichkeiten der Anlage besteht Rauchverbot. Für die Vereinsgaststätte können durch den Pächter gesonderte Regelungen getroffen werden.
  13. Mitglieder des Vorstandes, der Abteilungsleitungen sowie Angestellte des Vereins besitzen auf dem Gelände Weisungsbefugnis. Gleiches gilt für dazu autorisierte Bewachungsunternehmen.
  14. Personen, die gegen die Vorschriften der Sportanlagenordnung verstoßen, können von der Sportanlage verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.

Leipzig, 01.07.2009

Vorstand des Leipziger Sport-Club 1901 e.V.